

Zu Ziffer 10 hat Herr de la Malène im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt den Änderungsantrag Nr. 3 eingereicht.

Der Änderungsantrag Nr. 3 ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Das Parlament nimmt die Ziffer 10 und anschließend die Ziffern 11 bis 20 an.

Zu den Ziffern 21 und 22 hat Herr de la Malène im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt den Änderungsantrag Nr. 5 eingereicht.

Der Änderungsantrag Nr. 5 ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Das Parlament nimmt die Ziffern 21 und 22 und anschließend die Ziffern 23 bis 28 an.

Zu Ziffer 29 wurden zwei Änderungsanträge eingereicht, und zwar:

- der Änderungsantrag Nr. 4 von Herrn de la Malène im Namen der Fraktion der Europäischen Demokraten für den Fortschritt;
- der Änderungsantrag Nr. 6 von Herrn Shaw.

Herr Shaw begründet den Änderungsantrag Nr. 6.

Der Änderungsantrag Nr. 4 ist hinfällig, da der Verfasser nicht anwesend ist.

Es sprechen die Herren Lange und Shaw.

Der Änderungsantrag Nr. 6 wird abgelehnt.

Das Parlament nimmt die Ziffer 29 und anschließend die Ziffern 30 und 31 an.

Das Parlament nimmt die folgende Entschließung an:

ENTSCHLIESSUNG

mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vertragsentwurf des Rates zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Teil betreffend das Haushaltsverfahren)

Das Europäische Parlament,

- vom Rat gemäß Artikel 236 des EWG-Vertrags am 12. Februar 1975 konsultiert (Dok. 501/74),
- in Kenntnis des Schreibens des Rates (PE 39 884) mit den wichtigsten Überlegungen, von denen sich der Rat bei seinen Beratungen leiten ließ,
- unter Hinweis auf die Vorschläge der Kommission an den Rat (KOM (73) 1000 endg.),
- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 5. Juli 1973 ⁽¹⁾ und 5. Oktober 1973 ⁽²⁾,
- auf Grund der Zusammenkünfte seiner Delegation mit dem Rat vom 25. Juni, 13. September und 14. Oktober 1974 und der Mitteilungen des Präsidenten des Parlaments an den Präsidenten des Rates vom 20. September 1974 (PE 38000 endg.) und vom 22. Oktober 1974 (PE 38554),
- in Kenntnis des Berichtes des Haushaltausschusses (Dok. 166/75) und der Stellungnahme des Politischen Ausschusses.

I. Der Entwicklungsprozeß zur Erweiterung der Haushaltbefugnisse des Parlaments

1. weist darauf hin, daß die derzeitige Revision der Verträge im Rahmen der feierlichen Verpflichtungen erfolgt, die der Rat und die Kommission gegenüber dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten bei der Unterzeichnung des Vertrages vom 22. April 1970 eingegangen sind;
2. bedauert, daß das Revisionsverfahren eine Verzögerung erfahren hat, erkennt aber die Qualität des Dialogs an, der bei dieser Gelegenheit zwischen den Institutionen geführt wurde und der eine Annäherung der Standpunkte ermöglichte;
3. stellt fest, daß der Entwurf des Rates zur Revision der Verträge trotz konkreter Fortschritte gegenüber dem Vertrag vom 22. April 1970 hinter dem Vorschlag ⁽³⁾ der Kommission zu weit zurückbleibt, den übernommenen Verpflichtungen nur teilweise gerecht wird und für den mangelnden politischen Willen des Rates im Hinblick auf die demokratische Entwicklung der Gemeinschaft zeugt;

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 62 vom 31. 7. 1973.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 87 vom 17. 10. 1973.

⁽³⁾ Dok. KOM(73) 1000 endg.

4. ist daher der Ansicht, daß der vom Rat vorgeschlagene Text — unter den im folgenden dargelegten Vorbehalten — nur eine relative und provisorische Erweiterung der Haushaltsbefugnisse des Parlaments gestattet;

5. erklärt, daß der Geist, in dem diese Revision konzipiert wurde, ihr auf jeden Fall nicht die ausreichende Tragweite verleiht, um den Rechten und der Verantwortung zu genügen, die dem Europäischen Parlament auf dem Haushaltssektor zukommen;

6. ist der Meinung, daß im Rahmen der vom Rat selbst anerkannten evolutiven Konzeption für die Befugnisse des Parlaments bis zum 31. Dezember 1976 ein Ergebnis erreicht werden muß, das dem Parlament volle Haushaltsbefugnisse gewährleistet;

II. Die im Rahmen dieser Revision der Verträge zu erzielenden Fortschritte

A. Schaffung der Einnahmen

Rückgriff auf Anleihen

7. stellt fest, daß gegenwärtig verschiedene gemeinschaftliche Anleihearten bestehen oder geplant werden, ohne daß ihr Verhältnis zum Gemeinschaftshaushalt klar definiert ist;

8. verlangt im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission, daß die Aufnahme von Anleihen auf Grund der Verträge im Rahmen des Haushaltsverfahrens geregelt wird, und auf Vorschlag der Kommission und im gemeinsamen Einvernehmen zwischen dem Rat und dem Parlament erfolgt;

Feststellung des jährlichen Satzes der Mehrwertsteuereinnahmen

(Verantwortung des Parlaments für Einnahmen und Ausgaben)

9. weist darauf hin, daß sich seine Haushaltsbefugnisse sowohl auf die Schaffung der Einnahmen als auch auf die Bindung der Ausgaben erstrecken; hält es daher für wesentlich, daß sich der Rat und das Parlament über das Verfahren einigen, das die Festlegung des jährlichen Satzes für die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer anlässlich der Verabschiedung des Haushalts ermöglichen soll⁽¹⁾;

10. ist in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Kommission und gemäß Artikel 4 Absatz 1 des Beschlusses vom 21. April 1970 der Ansicht, daß die Festlegung des jährlichen Satzes für die Mehrwertsteuereinnahmen zum Haushaltsverfahren gehört und im Text der Verträge ausdrücklich vorgesehen werden muß;

B. Annahme der Ausgaben

Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht obligatorischen Ausgaben

Erhöhungshöchstsatz für die nicht obligatorischen Ausgaben

11. nimmt die *provisorischen* Vereinbarungen zwischen den Institutionen zur Kenntnis, wonach

- a) die obligatorischen und nicht obligatorischen Ausgaben jedes Jahr im gemeinsamen Einvernehmen zwischen dem Rat und dem Parlament auf der Grundlage der Vorschläge der Kommission pragmatisch festzulegen sind;
- b) der Erhöhungshöchstsatz für die nicht obligatorischen Ausgaben nicht künstlich zum Hindernis für die Erweiterung der gegenwärtig betriebenen Politiken und die Anwendung neuer Politiken gemacht werden darf;

Behandlung der Änderungsvorschläge

12. bekraftigt, daß auf Grund der gegenwärtigen interinstitutionellen Beziehungen im Haushaltsbereich ein Vorschlag des Parlaments nur dann abgelehnt werden kann, wenn ihn der Rat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder verwirft;

⁽¹⁾ Beschuß vom 21. 4. 1970.

13. vertritt daher in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Kommission, der dahingehend auf Grund der Stellungnahme des Parlaments geändert wurde, die Auffassung, daß der Rat mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder beschließen muß, um einen Änderungsvorschlag abzulehnen, der zur Erhöhung des Gesamtbetrags der obligatorischen Ausgaben eines Organs führt; ergeht kein Ablehnungsbeschuß, so muß der Änderungsvorschlag als angenommen gelten;

Festlegung eines neuen jährlichen Erhöhungssatzes für die nicht obligatorischen Ausgaben

14. nimmt zur Kenntnis, daß die Festlegung eines neuen jährlichen Erhöhungssatzes für die nicht obligatorischen Ausgaben nicht mehr von der Bedingung des „Ausnahmefalls“ abhängig sein soll;

15. ist der Ansicht, daß für die Beschußfassung im Parlament die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreichen sollte, wenn über die Festlegung eines neuen Satzes Übereinstimmung mit dem Rat besteht;

16. vertritt die Auffassung, daß bei Nichtübereinstimmung zwischen Rat und Parlament entweder das Parlament mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen oder der Rat einstimmig ohne Enthaltungen über die Festlegung eines neuen Satzes beschließen muß;

Ablehnung des Entwurfs des Haushaltsplans

17. nimmt befriedigt zur Kenntnis, daß ihm das Recht zuerkannt wird, den Entwurf des Haushaltsplans global abzulehnen, und verpflichtet sich, von diesem Recht nur im Falle wichtiger und genau umrissener Gründe Gebrauch zu machen;

Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans

Entlastung

18. übernimmt die ihm zugebilligte Verantwortung, auf Empfehlung des Rates der Kommission allein die Entlastung zur Ausführung des Haushalts zu erteilen;

19. hält es jedoch in Anbetracht der Erfahrungen für unerlässlich, Entlastung erteilen zu können, ohne daß die Empfehlung des Rates abgewartet wird, und zwar für den Fall, daß dieser ohne zwingende Gründe die von der Haushaltsoordnung vorgeschriebenen Fristen überschreitet;

Änderung der Haushaltsoordnung

20. nimmt von der mit dem Rat getroffenen Vereinbarung Kenntnis, wonach die Änderung der Haushaltsoordnung auf Ersuchen des Parlaments Gegenstand des Konzertierungsverfahrens sein soll;

III. Die in unmittelbarer Zukunft zu erzielenden Fortschritte

Erhöhung der Eigenmittel

21. bekraftigt, daß die Finanzautonomie der Gemeinschaften in Zukunft nur gewährleistet werden kann, wenn die Eigenmittel auf Grund von Gemeinschaftsverfahren dem Finanzierungsbedarf der Gemeinschaftspolitiken angepaßt werden können;

22. ist somit in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Kommission der Meinung, daß dem Parlament auf Grund der Verträge die Möglichkeit zuerkannt werden muß, auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Rates den Höchstbetrag der vorhandenen Eigenmittel zu ändern oder neue Einnahmen festzulegen;

Konzertierungsverfahren

23. erinnert an die zwischen den Institutionen getroffene Vereinbarung, dem Parlament mit Hilfe eines Konzertierungsverfahrens eine wirksame Beteiligung an der Ausarbeitung und Annahme wichtiger Entscheidungen zu

ermöglichen, die insbesondere auf Grund von Artikel 235 des EWG-Vertrags getroffen wurden und die weitere Ausgaben zu Lasten der Gemeinschaften bewirken;

24. betont seine Vorbehalte in bezug auf einige wesentliche Punkte dieses Verfahrens und weist besonders nachdrücklich darauf hin, daß dadurch nicht der vom Parlament gewünschte Mechanismus zur Mitentscheidung geschaffen wird;

25. erinnert daran, daß er dennoch zur Erprobung dieses Verfahrens bereit war, um den Geist, in dem es von den Institutionen angewandt wird, beurteilen zu können;

26. erklärt, daß dieses Verfahren weiter verbessert und erweitert werden müßte, um den Rahmen für die fortschreitende Ausübung der gesetzgebenden Befugnisse des Parlaments zu bilden;

Unterscheidung zwischen obligatorischen Ausgaben und nicht obligatorischen Ausgaben

Erhöhungssatz für die nicht obligatorischen Ausgaben

27. kritisiert auf Grund der Erfahrungen die willkürliche und zweideutige Unterscheidung zwischen obligatorischen Ausgaben und nicht obligatorischen Ausgaben;

28. ist der Meinung, daß diese Unterscheidung abgeschafft werden muß, um dem Europäischen Parlament die volle Ausübung seiner Haushaltsbefugnisse zu ermöglichen;

IV. Schlußfolgerungen

29. fordert den Rat auf, die folgenden Ergänzungen und Änderungen in den Entwurf zur Revision der Verträge zu übernehmen;

30. erwartet von der Kommission und vom Rat, daß sie ihre Verpflichtung bestätigen, die Fortsetzung des Entwicklungsprozesses zur Erweiterung der Befugnisse des Parlaments in der Weise zu gewährleisten, daß es bis zum 31. Dezember 1976 mit umfassenden und vollständigen Haushaltsbefugnissen ausgestattet wird;

31. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung und den Ausschußbericht den Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Rat und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu übermitteln.

KAPITEL I

„Vorschriften zur Änderung des Vertrages über die Gründung der Europäischen
Gemeinschaft für Kohle und Stahl“

*Artikel 1 bis 10 ist nicht aufgeführt. Diese Artikel entsprechen nämlich den
nachstehenden Artikel des EWG-Vertrags.*

KAPITEL II

„Vorschriften zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft

I. DIE FINANZAUTONOMIE DER GEMEINSCHAFTEN

Artikel 201 EWG

Die Kommission prüft, unter welchen Bedingungen die in Artikel 200 vorgesehenen Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel, insbesondere durch Einnahmen aus dem Gemeinsamen Zolltarif nach dessen endgültiger Einführung, ersetzt werden können.

Die Kommission unterbreitet dem Rat diesbezügliche Vorschläge.

Nach Anhörung der Versammlung zu diesen Vorschlägen kann der Rat einstimmig die entsprechenden Bestimmungen festlegen und den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsgerechtlichen Vorschriften empfehlen.

Die Kommission prüft, unter welchen Bedingungen den Gemeinschaften neue eigene Mittel zugewiesen werden können.
Auf Grund eines Berichtes der Kommission und nach Anhörung der Versammlung prüft der Rat mindestens alle fünf Jahre, ob und unter welchen Bedingungen neue eigene Mittel zu schaffen sind.

Auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Rates, der hierüber einstimmig beschließt, kann die Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünftel der abgegebenen Stimmen den Höchstsatz der bestehenden eingenden Mittel ändern oder neue Mittel festlegen.

Artikel 10a

Es ist ein neuer Artikel 203b aufzunehmen, der wie folgt lautet:

GEGENWÄRTIGER TEXT DES EWG-VERTRAGS		GEÄNDERTER VORSCHLAG DER KOMMISSION	VERTRAGSENTWURF DES RATES	VOM PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
		Artikel 203b EWG	Artikel 203b EWG	„Artikel 203b EWG
		Die Inanspruchnahme einer Anleihe wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung der Versammlung, die darüber mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, während des Haushaltsverfahrens beschlossen.	(Dieser Text wurde vom Rat nicht übernommen)	Die Inanspruchnahme einer Anleihe wird vom Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung der Versammlung, die darüber mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt, während des Haushaltsverfahrens beschlossen. “
			Artikel 11	Artikel 11
			(Dieser den Rechnungshof betreffende Artikel ist in einem gesonderten Bericht (1) aufgeführt).	(Dieser den Rechnungshof betreffende Artikel ist in einem gesonderten Bericht (1) aufgeführt).
			Artikel 12	Artikel 12
			Artikel 203 des EWG-Vertrags wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:	unverändert
			Artikel 203	Artikel 203
			(1) Das Haushalsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.	(1) unverändert
			(2) Jedes Organ der Gemeinschaft stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf. Die Kommission faßt diese Voranschläge in einem Vorentwurf für den Haushaltspunkt zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.	(2) unverändert
		II. DAS HAUSHALTSVERFAHREN		
		Artikel 203 EWG	Artikel 203 EWG	Artikel 203
		1) Das Haushalsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.	(1) Das Haushalsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.	(1) unverändert
		2) Jedes Organ der Gemeinschaft stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf. Die Kommission faßt diese Voranschläge in einem Vorentwurf für den Haushaltspunkt zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.	(2) Jedes Organ der Gemeinschaft stellt vor dem 1. Juli einen Haushaltsvoranschlag für seine Ausgaben auf. Die Kommission faßt diese Voranschläge in einem Vorentwurf für den Haushaltspunkt zusammen. Sie fügt eine Stellungnahme bei, die abweichende Voranschläge enthalten kann.	(2) unverändert

(1) Dok. 167/75 Bericht Aigner.

Dieser Vorentwurf umfaßt den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.	Dieser Vorentwurf umfaßt einen Einnahmenvoranschlag, namentlich einen <i>Vorentwurf einer Entscheidung zur Festlegung des Satzes der Mehrwertsteuerneinahmen, und den Ansatz der Ausgaben.</i>	Dieser Vorentwurf umfaßt den Ansatz der Einnahmen und den Ansatz der Ausgaben.
(3) Die Kommission legt dem Rat den Vorentwurf des <i>Haushaltspans</i> spätestens am 1. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.	(3) Die Kommission legt dem Rat den Vorentwurf des <i>Haushaltspans</i> bis zum 1. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.	(3) Die Kommission legt dem Rat den Vorentwurf des <i>Haushaltspans</i> spätestens am 1. September des Jahres vor, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.
Der Rat setzt sich mit der Kommission und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von dem Vorentwurf abweichen will.	Der Rat setzt sich mit der Kommission und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von dem Vorentwurf abweichen will.	Der Rat setzt sich mit der Kommission und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von dem Vorentwurf abweichen will.
Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltspans mit dem <i>Entwurf einer Entscheidung zur Festlegung des Mehrwertsteuersatzes</i> mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet ihn sodann der Versammlung zu.	Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltspans mit dem <i>Entwurf einer Entscheidung zur Festlegung des Mehrwertsteuersatzes</i> mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet ihn sodann der Versammlung zu.	Der Rat stellt den Entwurf des Haushaltspans mit qualifizierter Mehrheit auf und leitet ihn von dem Vorentwurf abweichen will.
(4) Der Entwurf des Haushaltspans ist der Versammlung spätestens am 5. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.	(4) Der Entwurf des Haushaltspans ist der Versammlung spätestens am 5. Oktober des Jahres vorzulegen, das dem entsprechenden Haushaltsjahr vorausgeht.	Er setzt sich mit der Kommission und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von dem Vorentwurf abweichen will.
Die Versammlung ist berechtigt, den Entwurf des Haushaltspans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder abzuändern und mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Rat Änderungen dieses Entwurfs in bezug auf die Ausgaben vorzuschlagen, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben.	Die Versammlung ist berechtigt, den Entwurf des Haushaltspans mit der abso-	Der Rat setzt sich mit der Kommission und gegebenenfalls den anderen beteiligten Organen ins Benehmen, wenn er von dem Vorentwurf abweichen will.
Nach den gleichen Regeln ändert die	Die Versammlung ist berechtigt, den Entwurf des Haushaltspans mit der abso-	Sie ist berechtigt, den Entwurf des Haushaltspans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder abzuändern und mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen dem Rat Änderungen dieses Entwurfs in bezug auf die Ausgaben vorzuschlagen, die sich zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben.

GEGENWARTIGER TEXT DES EWG-VERTRAGS	GEÄNDERTER VORSCHLAG DER KOMMISSION	VERTRAGSENTWURF DES RATES	VOM PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	<i>Versammlung den Entwurf einer Entscheidung zur Festlegung des Mehrwertsteuersatzes.</i>		
Hat die Versammlung binnen 45 Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltspans ihre Zustimmung erteilt, so ist der Haushaltspans endgültig festgestellt. Hat sie innerhalb dieser Frist den Entwurf des Haushaltspans weder abgeändert noch Änderungen dazu vorgeschlagen, so gilt der Haushaltspans als endgültig festgestellt.	Hat die Versammlung binnen 45 Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltspans ihre Zustimmung erteilt, so gilt der Haushaltspans <i>mit der Entscheidung zur Festsetzung des Mehrwertsteuersatzes</i> als endgültig festgestellt. Hat die Versammlung innerhalb dieser Frist weder den Entwurf des Haushaltspans geändert noch Änderungen daran vorgeschlagen, so gilt der Haushaltspans <i>mit der genannten Entscheidung</i> als endgültig festgestellt.	Hat die Versammlung binnen 45 Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltspans ihre Zustimmung erteilt, so ist der Haushaltspans endgültig festgestellt. Hat sie innerhalb dieser Frist den Entwurf des Haushaltspans weder abgeändert noch Änderungen dazu vorgeschlagen, so gilt der Haushaltspans als endgültig festgestellt.	<p>(5) Nachdem der Rat über diesen Entwurf des Haushaltspans mit der Kommission und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen beraten hat, kann er mit qualifizierter Mehrheit jede der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen ändern und entscheidet er über die Änderungsvorschläge der Versammlung nach Maßgabe der nachstehenden Unterabsätze.</p> <p>a) der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit jede der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen ändern und entscheidet er unter folgenden Bedingungen:</p> <p>(5) Nachdem der Rat über den Entwurf des Haushaltspans mit der Kommission und gegebenenfalls mit den anderen beteiligten Organen beraten hat, <i>beschließt er unverändert</i></p> <p>b) hinsichtlich der Änderungsvorschläge:</p>

Führt eine von der Versammlung vorgeschlagene Änderung nicht zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Ausgaben eines Organs, und zwar insbesondere deswegen, weil die daraus erwachsende Erhöhung der Ausgaben ausdrücklich durch eine oder mehrere vorgeschlagene Änderungen ausgewichen wird, die eine entsprechende Senkung der Ausgaben bewirken, so kann der Rat diesen Änderungsvorschlag mit qualifizierter Mehrheit *ablehnen*. Ergeht kein Ablehnungsbeschluß, so ist der Änderungsvorschlag angenommen;

Führt eine von der Versammlung vorgeschlagene Änderung zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Ausgaben eines Organs, so kann der Rat *diesen Änderungsvorschlag ablehnen*. Ergeht *kein ablehrender Beschluß*, so ist der Änderungsvorschlag angenommen.

- führt eine von der Versammlung *vorgeschlagene Änderung* nicht zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Ausgaben eines Organs, und zwar insbesondere deswegen, weil die daraus erwachsende Erhöhung der Ausgaben ausdrücklich durch eine oder mehrere vorgeschlagene Änderungen ausgewichen wird, die eine entsprechende Senkung der Ausgaben bewirken, so kann der Rat diesen Änderungsvorschlag mit qualifizierter Mehrheit ablehnen. Ergeht kein Ablehnungsbeschluß, so ist der Änderungsvorschlag angenommen;
- führt eine von der Versammlung *vorgeschlagene Änderung* zu einer Erhöhung des Gesamtbetrags der Ausgaben eines Organs, so kann der Rat *mit qualifizierter Mehrheit diesen Änderungsvorschlag annehmen*. Ergeht *kein Annahmebeschluß*, so ist der Änderungsvorschlag *abgelehnt*;
- hat der Rat nach einem der beiden vorstehenden Unterabsätzen *einen Änderungsvorschlag abgelehnt*, so kann er mit qualifizierter Mehrheit entweder den im Entwurf des Haushaltsplans stehenden Betrag beibehalten oder einen anderen Betrag festsetzen.

GEGENWÄRTIGER TEXT DES EWG-VERTRAGS	GEÄNDERTER VORSCHLAG DER KOMMISSION	VERTRAGSENTWURF DES RATES	VOM PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
	Der Entwurf einer Entscheidung zur Festsetzung des Mehrwertsteuersatzes wird vom Rat nach Maßgabe der vorstehenden Unterabsätze geändert.	Der Entwurf des Haushaltspans wird nach Maßgabe der von Rat angenommenen Änderungsvorschläge geändert.	unverändert
	Hat der Rat binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage dieses Entwurfs des Haushaltspans keine der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert und die Änderungsvorschläge der Versammlung angenommen, so gilt der Haushaltspans als endgültig festgestellt. Der Rat teilt der Versammlung mit, daß er keine der Abänderungen geändert hat und die Änderungsvorschläge angenommen hat.	Dieser Text wurde vom Rat nicht wieder aufgenommen.	unverändert
	Hat der Rat binnen fünfzehn Tagen nach Vorlage dieses Entwurfs des Haushaltspans keine der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert und sind die Änderungsvorschläge der Versammlung <i>angenommen worden</i> , so gilt der Haushaltspans <i>mit der Entscheidung zur Festssetzung des Mehrwertsteuersatzes</i> als endgültig festgestellt. Der Rat teilt der Versammlung mit, daß er keine der Abänderungen geändert hat und <i>dass die Änderungsvorschläge angenommen worden sind.</i>	Hat der Rat binnen 15 Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltspans keine der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert oder sind die Änderungsvorschläge der Versammlung <i>angenommen worden</i> , so gilt der Haushaltspans als endgültig festgestellt. Der Rat teilt der Versammlung mit, daß er keine der Abänderungen geändert hat und daß die Änderungsvorschläge angenommen worden sind.	unverändert
	Hat der Rat innerhalb dieser Frist eine oder mehrere der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert oder sind die Änderungsvorschläge der Versammlung <i>abgelehnt worden</i> , so wird der Entwurf des Haushaltspans erneut der Versammlung zugeleitet. Der Rat legt der Versammlung das Ergebnis seiner Beratungen dar.	Hat der Rat innerhalb dieser Frist eine oder mehrere der von der Versammlung vorgenommenen Abänderungen geändert oder sind die Änderungsvorschläge der Versammlung <i>abgelehnt worden</i> , so wird der Entwurf des Haushaltspans erneut der Versammlung zugeleitet. Der Rat legt der Versammlung das Ergebnis seiner Beratungen dar.	unverändert
(6) Die Versammlung, die über das Ergebnis der Behandlung ihrer Änderungsvorschläge unterrichtet ist, entscheidet binnen 15 Tagen nach Vorlage dieses Entwurfs des Haushaltspans mit der Mehrheit der Stimmen	(6) Binnen 15 Tagen nach Vorlage des Haushaltspans beschließt die Versammlung, nachdem sie von der Behandlung ihrer Änderungsvorschläge Kenntnis genommen hat, mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglie-	(6) Die Versammlung, die über das Ergebnis der Behandlung ihrer Änderungsvorschläge unterrichtet ist, kommt binnen 15 Tagen nach Vorlage des Entwurfs des Haushaltspans mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglie-	(6) unverändert

ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen über die Änderungen des Rates an ihren Änderungen und stellt demzufolge den Haushaltspfian fest. Trifft die Versammlung innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt der Haushaltspfian als endgültig festgestellt.

(7) Nach Abschluß des Verfahrens dieses Artikels stellt der Präsident der Versammlung fest, daß der Haushaltspfian endgültig festgestellt ist.

Gegenstandlos

(8) Für alle Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, wird jedes Jahr ein Höchstsatz festgelegt, um den die gleichartigen Ausgaben des laufenden Haushaltspfians erhöht werden können.

- (7) Nach Beendigung des in diesem Artikel niedergelegten Verfahrens stellt der Präsident der Versammlung fest, daß der Haushaltspfian endgültig festgestellt ist.
- (7) Nach Abschluß des Verfahrens dieses Artikels stellt der Präsident der Versammlung fest, daß der Haushaltspfian endgültig festgestellt ist.
- (7) Nach Beendigung des in diesem Artikel niedergelegten Verfahrens stellt der Präsident der Versammlung fest, daß der Haushaltspfian endgültig festgestellt ist.
- (8) Die Versammlung kann jedoch mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigen Gründen den Entwurf des Haushaltspfians ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs verlangen.
- (8) Die Versammlung kann jedoch mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen aus wichtigen Gründen den Entwurf des Haushaltspfians ablehnen und die Vorlage eines neuen Entwurfs verlangen.
- (9) Für alle Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, wird alljährlich ein Höchstsatz der Erhöhung gegenüber den gleichartigen Ausgaben des laufenden Haushaltspfians erhöht werden können.
- (9) Für alle Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, wird jedes Jahr ein Höchstsatz festgelegt, um den die gleichartigen Ausgaben des laufenden Haushaltspfians erhöht werden können.

(¹) Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Beschlusses vom 21. 4. 1970.

GEGENWARTIGER TEXT DES EWG-VERTRAGS	GEÄNDERTER VORSCHLAG DER KOMMISSION	VERTRAGSENTWURF DES RATES	VOM PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Die Kommission stellt nach Anhörung des Ausschusses für Konjunkturpolitik und des Ausschusses für Haushaltspolitik diesen Höchstsatz fest, der sich aus	Die Kommission stellt nach Anhörung des konjunkturpolitischen Ausschusses und des haushaltspolitischen Ausschusses diesen Höchstsatz fest, der sich ergibt aus	Die Kommission stellt nach Anhörung des <i>Ausschusses für Wirtschaftspolitik</i> diesen Höchstsatz fest, der sich aus	unverändert
— der Entwicklung des in Volumen ausgedrückten Bruttosozialprodukts in der Gemeinschaft,	— der Entwicklung des realen Bruttosozialprodukts in der Gemeinschaft,	— der Entwicklung des in Volumen ausgedrückten Bruttosozialprodukts in der Gemeinschaft,	unverändert
— der durchschnittlichen Veränderung der Haushaltspläne der Mitgliedstaaten und	— der durchschnittlichen Veränderung des Haushaltsvolumens der Mitgliedstaaten und	— der durchschnittlichen Veränderung der Haushaltspläne der Mitgliedstaaten und	unverändert
— der Entwicklung der Lebenshaltungskosten während des letzten Haushaltsjahres ergibt.	— der Entwicklung der Lebenshaltungskosten im letzten Haushaltsjahr.	— der Entwicklung der Lebenshaltungskosten während des letzten Haushaltsjahres ergibt.	unverändert
Der Höchstsatz wird vor dem 1. Mai allen Organen der Gemeinschaft mitgeteilt. Diese haben ihn bei dem Haushaltsverfahren vorbehaltlich der Vorschriften der Unterabsätze 4 und 5 einzuhalten.	Der Höchstsatz wird allen Gemeinschaftsorganen zum 1. Mai mitgeteilt. Die Organe sind verpflichtet, den Höchstsatz nach Maßgabe der Unterabsätze 4 und 5 dieses Absatzes im Laufe des Haushaltsverfahrens einzuhalten.	Der Höchstsatz wird vor dem 1. Mai allen Organen der Gemeinschaft mitgeteilt. Diese haben ihn bei dem Haushaltsverfahren vorbehaltlich der Vorschriften der <i>Unterabsätze 4 und 5</i> einzuhalten.	unverändert
Liegt bei den Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, der Erhöhungssatz, der aus dem vom Rat aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans hervorgeht, über der Hälfte des Höchstsatzes, so kann die Versammlung in Ausübung ihres Änderungsrechts den Gesamtbetrag dieser Ausgaben noch bis zur Hälfte des Höchstsatzes erhöhen.	Liegt der Erhöhungssatz, der sich aus dem vom Rat aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans ergibt, bei Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, über der Hälfte des Höchstsatzes, so kann die Versammlung in Ausübung ihres Änderungsrechts den Gesamtbetrag der genannten Ausgaben im Rahmen der Hälfte des Höchstsatzes noch erhöhen.	Liegt bei den Ausgaben, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, der Erhöhungssatz, der aus dem vom Rat aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans <i>hervorgeht</i> , über der Hälfte des Höchstsatzes, so kann die Versammlung in Ausübung ihres Änderungsrechts den Gesamtbetrag dieser Ausgaben noch bis zur Hälfte des Höchstsatzes erhöhen.	unverändert
Ist in <i>Ausnahmefällen</i> die Versammlung, der Rat oder die Kommission der Ansicht, daß die	Ist die Versammlung, der Rat oder die Kommission der Ansicht, daß die	Ist die Versammlung, der Rat oder die Kommission der Ansicht, daß die	Ist die Versammlung, der Rat oder die Kommission der Ansicht, daß die

der Ansicht, daß die Tätigkeiten der Gemeinschaft eine Überschreitung des nach dem Verfahren dieses Absatzes aufgestellten Satzes erforderlich machen, so kann im Übereinstimmung zwischen dem Rat und der Versammlung ein neuer Satz festgelegt werden; der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit, die Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Tätigkeiten der Gemeinschaften eine Überschreitung des nach dem Verfahren dieses Absatzes aufgestellten Satzes erforderlich machen, so kann im Einvernehmen zwischen dem Rat und der Versammlung ein neuer Satz festgelegt werden; der Rat entscheidet mit qualifizierter Mehrheit, die Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

- entweder von der Versammlung mit der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen
- oder vom Rat einstimmig ohne Enthaltungen festgelegt.

(9) Jedes Organ übt die ihm durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse unter Beachtung der Vorschriften des Vertrages und der auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakte aus, namentlich der Vorschriften, die die eigenen Mittel der Gemeinschaften und den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben betreffen.

(10) Jedes Organ übt die ihm durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse nach Maßgabe des Vertrages und der auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakte, insbesondere bezüglich der eigenen Mittel der Gemeinschaften und des Gleichgewichts von Einnahmen und Ausgaben aus.

(10) Jedes Organ übt die ihm durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse unter Beachtung der Vorschriften des Vertrages und der auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakte aus, namentlich der Vorschriften, die die eigenen Mittel der Gemeinschaften und den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben betreffen.

(10) Jedes Organ übt die ihm durch diesen Artikel übertragenen Befugnisse unter Beachtung der Vorschriften des Vertrages und der auf Grund des Vertrages erlassenen Rechtsakte aus, namentlich der Vorschriften, die die eigenen Mittel der Gemeinschaften und den Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben betreffen.

(11) Die endgültige Feststellung des Verwaltungshaushaltsplans bedeutet für die Hohe Behörde Ernächtigung und Verpflichtung, den Betrag der entsprechenden Einnahmen gemäß Artikel 49 zu erheben (1).

(1) § 11 betrifft nur Artikel 78 des EGKS-Vertrags.

GEGENWÄRTIGER TEXT DES EWG-VERTRAGS	GEÄNDERTER VORSCHLAG DER KOMMISSION	VERTRAGSENTWURF DES RATES	VOM PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT

glieder und mit drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen eine abweichende Entscheidung treffen. Der Beschluß des Rates ist bis zur Entscheidung der Versammlung oder bis zum Ablauf der genannten Frist ausgesetzt.

drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen einen abweichenden Beschluß über diese Ausgaben hinsichtlich des Teils fassen, der über das in Absatz 1 genannte Zwölftel hinausgeht. Dieser Teil des Ratsbeschlusses ist bis zu einer Entscheidung der Versammlung ausgesetzt. Hat die Versammlung nicht innerhalb der genannten Frist anders als der Rat entschieden, so gilt der Beschluß des Rates als endgültig erlassen.

Jeden Monat zahlen die Mitgliedstaaten einstweilig entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der Haushaltssordnung die erforderlichen Beiträge zur Durchführung dieses Artikels.

In den Beschlüssen der Absätze 2 und 3 werden die zur Durchführung dieses Artikels erforderlichen Maßnahmen betreffend die Mittel vorgesehen.

Die Artikel 14 bis 17 sind hier nicht aufgeführt, da sie insbesondere die Probleme der Entlastung betreffen. Sie sind in einem gesonderten Dokument (1) enthalten.

Artikel 18

Artikel 209 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhält folgende Fassung:

Artikel 209 EWG

Artikel 209

Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung der Versammlung einstimmig folgendes fest:

„Artikel 209“
Artikel 209 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhält folgende Fassung:

- a) die Haushaltssordnung, in der insbesondere die Aufstellung und
- a) die Haushaltssordnung, in der insbesondere die Aufstellung und

(1) Dok. 167/75 Bericht Aigner.

GEGENWÄRTIGER TEXT DES EWG-VERTRAGS	GEÄNDERTER VORSCHLAG DER KOMMISSION	VERTRAGSENTWURF DES RATES	VOM PARLAMENT GEÄNDERTER TEXT
Ausführung des Haushaltspans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;	b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Beiträge der Mitgliedstaaten der Kommission zur Verfügung zu stellen sind;	<p>Ausführung des Haushaltspans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;</p> <p>b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen in <i>gehörig begründeten Ausnahmefällen</i> Beiträge der Mitgliedstaaten der Kommission zur Verfügung zu stellen sind, insbesondere die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten im Dringlichkeitsfalle der Kommission als Kassenschlüsse zur Verfügung gestellt werden können;</p> <p>c) die Vorschriften über die Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen.</p>	<p>Ausführung des Haushaltspans sowie die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung im einzelnen geregelt werden;</p> <p>b) die Einzelheiten und das Verfahren, nach denen die <i>Haushaltseinnahmen</i>, die in der Regelung über die eigenen Mittel der Gemeinschaften vorgesehen sind, der Kommission zur Verfügung gestellt werden, sowie die Maßnahmen, die zu treffen sind, um gegebenenfalls die erforderlichen Kassemittel bereitzustellen;</p> <p>c) die Vorschriften über die Verantwortung der anweisungsbefugten Personen und der Rechnungsführer sowie die entsprechenden Kontrollmaßnahmen.</p>

Das Kapitel III „Vorschriften zur Änderung des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft“, Artikel 19 bis 26, ist nicht angeführt. Diese Artikel entsprechen nämlich den vorstehend zitierten Artikeln des EWG-Vertrags.

Das Kapitel IV „Vorschriften zur Änderung des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften“, Artikel 27, ist nicht angeführt, da dieser Artikel den Rechnungshof betrifft. Er ist in einem gesonderten Dokument enthalten (¹).

Kapitel V — Schlussbestimmungen

Artikel 28 betrifft den Rechnungshof und ist infolgedessen in einem gesonderten Dokument aufgeführt (¹).

Artikel 29 — 31: unverändert

(¹) Dok. 167/75 Bericht Aigner.